



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ am 15.10.2018 in Wernigerode

Zu TOP 4.1

Aktueller Bericht aus Bonn/Berlin

Klimawandel, Orkane, Hitze- und Dürreschäden, Borkenkäferkalamitäten in deutschen Wäldern - Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

- **Verbändegespräch „Schäden in der Forstwirtschaft“ am 10.10.2018 im BMEL**
- **Vorschläge zur Anpassung und Erweiterung der GAK**

Sachverhalt:

Am 10. Oktober 2018 fand auf Einladung von Abteilungsleiter Clemens Neumann ein Gespräch der Verbände und Wissenschaft über kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach Dürre und Käferschäden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Berlin statt.

Ergebnisse:

1. BMEL will die privaten und kommunalen Waldbesitzer beim Schutz ihrer Wälder finanziell stärker über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterstützen – vor allem bei der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. BMEL will langfristige Schritte einleiten. Ein Soforthilfeprogramm analog zur Landwirtschaft soll es für die Forstwirtschaft nicht geben.
2. BMEL wird gebeten, den Bundesanteil an der GAK-Förderung auf 80 % durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel zu erhöhen und durch einen Sonderrahmenplan im Sinne einer bundesweiten Klimaschutzstrategie für den Wald einer besonderen Zweckbindung zu unterwerfen.
3. BMEL will das bestehende Förderpaket der GAK vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen für die Wälder und die Forstwirtschaft auf den Prüfstand stellen. Im Hinblick auf die anstehenden Beratungen im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) im Dezember hat das BMEL bereits am 19.10.2018 zu einem Beratungstermin die Vertreter der Forstchefkonferenz bzw. Länderverwaltungen geladen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich die Verbände zeitnah positionieren und konkrete Vorschläge zur Erweiterung der GAK um Maßnahmen für den klimagerechten Waldumbau und die Bewältigung von Kalamitäten vorlegen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, Deutscher Forstwirtschaftsrat und

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände haben Unterstützung zugesagt.

4. BMEL wird gebeten, auf Basis des Zahlenmaterials der Länder zu prüfen, ob Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds (EUSF) beantragt werden können. Aus diesem EU-Fonds erhielten beispielsweise die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen nach dem Orkan „Kyrill“ Hilfen. Aktuell hat das EU-Parlament Finanzhilfen für Polen zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Jahr 2017 bewilligt. Dort wurden durch starke Stürme und Regenfälle zehntausende Hektar Wald zerstört.
5. BMEL wird ferner gebeten zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für eine Aktivierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes gegeben sind.
6. BMEL wird gebeten, eine dauerhafte Einrichtung „Zentrales Krisenmanagement für die Forstwirtschaft“ und ein bundesweites, harmonisiertes Waldschutzmeldewesen zu etablieren.
7. FNR plant ein Fachgespräch zum Thema „Auswirkungen von Extremwetterlagen auf den Wald“ am 22.10.2018 (Forschungsprioritäten, Maßnahmen).
8. BMEL plant einen runden Tisch für November 2018.

Beschlüsse (einstimmig):

1. Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ begrüßt die Ankündigung des BMEL und den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28.09.2018, die kommunalen Waldbesitzer beim Schutz ihrer Wälder finanziell stärker über die GAK und ELER zu unterstützen – vor allem bei der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.
2. Der Ausschuss begrüßt und unterstützt den Vorschlag der Forstchefkonferenz vom 12./13.09.2018, den Bundesanteil an der GAK-Förderung auf 80 % durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel zu erhöhen und durch einen Sonderrahmenplan i.S. einer bundesweiten Klimaschutzstrategie für den Wald einer besonderen Zweckbindung zu unterwerfen. Die Kommunalwaldvertreter appellieren an die Bundesländer, die GAK-Mittel um eigene Mittel (20 %) aufzustocken, da dies die Voraussetzung für die Nutzung der Gelder ist.
3. Gleichzeitig fordert der Ausschuss die Länder auf, die Waldbesitzer mit eigenen Soforthilfeprogrammen für die Flächenräumung, Förderung von Holztransport, -entrindung und -lagerung sowie die Wiederbewaldung der Schadflächen finanziell unter die Arme zu greifen. Die Forstbetriebe können nicht mit der Aufarbeitung der Dürre- und Käferschäden warten, bis alle Finanzierungsfragen zwischen EU, Bund und den Ländern geklärt sind. Sie müssen jetzt die geschädigten und vom Borkenkäfer befallenen Wälder aufräumen, um Folgeschäden im kommenden Frühjahr unter Kontrolle zu halten.
4. Der Ausschuss unterstützt den Antrag der Forstchefkonferenz an das BMEL, auf Basis des Zahlenmaterials der Länder zu prüfen, ob Mittel aus dem EU-

Solidaritätsfonds beantragt werden können und eine Aktivierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes umzusetzen ist.

5. Zur nachhaltigen Strukturverbesserung im Wald ist es zudem erforderlich, auch öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse im Bundeswaldgesetz zu verankern und über deren Anerkennung als Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse durch die Landesbehörde eine Förderfähigkeit nach GAK zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für den klimagerechten Waldumbau im kleinstrukturierten Kommunalwald von großer Bedeutung.
6. Angesichts des Klimawandels muss auch die Waldbrandprävention und der Waldbrandschutz ausgebaut und gefördert werden.
7. Der Grundsatz „Wald vor Wild“ ist gesetzlich zu verankern, da gravierende Wildschäden die Anpassung der Wälder an den Klimawandel gefährden.

Im Rahmen der GAK stehen bereits jetzt folgende Förderungen zur Verfügung, sofern Länder die Fördertatbestände in ihren Förderrichtlinien übernommen haben:

- Waldumbau hin zu klimaangepassten Baumartenmischungen
- Wegebau
- Anlage Holzlagerplätze
- Wiederaufforstung geschädigter Flächen (Ausfall ü. 30 %)

Zu prüfen ist, ob die bestehenden Fördertatbestände ausreichend sind bzw. neue Fördertatbestände notwendig sind.

I. Vorschläge zur GAK-Erweiterung des Rahmenplans

„Unterstützung der Waldbesitzenden bei Anpassungen an Klimawandelfolgen“

Förderungsempfänger sollten sein:

„Förderfähig sind private und körperschaftliche Forstbetriebe sowie Landesbetriebe, von den zuständigen Behörden anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. § 15 BWaldG und Landesrecht, Anstalten und Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts, denen Wald zur Bewirtschaftung übertragen ist“

Förderfähig sollten sein:

1. Waldumbaumaßnahmen mit klimatoleranten Baumarten (z. B. Voranbau in vulnerablen Waldbeständen, Etablierungsmaßnahmen auf Kalamitätsflächen).
2. Waldbauliche Maßnahmen zur Mischungsregulierung zwecks Herstellung eines klimatoleranten Waldaufbaus.
3. Forstbetriebliche Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit klimatolerantem Vermehrungsgut (z. B. Beerntung von zugelassenen Beständen, begleitete Aussaat von Vermehrungsgut in Anzuchtbetrieben, Anlage und Unterhaltung von Samenplantagen).

4. Phytosanitäre Maßnahmen zur Beseitigung von Ausbreitungsherden klimawandelbegünstigter Schadorganismen (z. B. Sanitärhiebe, Unschädlichmachung und Verbringung von Brutmaterial außer Waldes, Pflanzenschutzmaßnahmen).
5. Kontrolle und Monitoring der Waldbestände im Hinblick auf frühzeitige Entdeckung von Ausbreitungsherden klimawandelbegünstigter Schadorganismen.
6. Inventuren zur Feststellung der Baumarteneignung im Klimawandel (z. B. Standortkartierungen).
7. Erstellung waldortsgenauer Planungen zur Anpassung an den Klimawandel.
8. Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Waldböden (z. B. Kompensationskalkungen, Wiederherstellung gestörter Bodenstrukturen).
9. Wiederherstellung forstlicher Infrastruktur nach klimawandelbedingter Zerstörung (z. B. infolge von Starkregenereignissen).
10. Schulungsmaßnahmen für Waldbesitzer und Forstpersonal über notwendige Anpassungsmaßnahmen.

II. Vorschläge zur GAK-Erweiterung des Rahmenplans

„Unterstützung der Waldbesitzenden zur Bewältigung von Kalamitäten“

Förderungsempfänger sollten sein:

„Förderfähig sind private und körperschaftliche Forstbetriebe sowie Landesbetriebe, von den zuständigen Behörden anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. § 15 BWaldG und Landesrecht, Anstalten und Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts, denen Wald zur Bewirtschaftung übertragen ist“

Förderfähig sollten sein:

1. Finanzielle Förderung der Pflanzenbeschaffung und der Pflanzungsmaßnahmen im Wald.
2. Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung wie Holzentindung, Häckseln oder Lagerung auf anerkannten Lagerplätzen.
3. Finanzielle Förderung und unbürokratischer Einsatz von Holzschutzmitteln bei lagerndem Holz.
4. Förderung energetischer Nutzung / Kooperation mit Energieversorgern.
5. Zuschüsse für die Anlage von kommunalen/interkommunalen Holzlagerplätzen für Grundstücksankauf, Erstausrüstung der Beregnungsanlagen und laufenden Betriebskosten.

6. Verkürzte Genehmigungsverfahren für Holzlagerplätze durch die Behörden, Hilfe bei der Suche nach Standorten. Ggf. dauerhafte Vorhaltung und Übernahme durch Länder.
7. Beihilfen zur Abfederung des Holzpreisverfalls und der höheren Holzerntekosten.
8. Finanzieller Ausgleich für Verzicht von Frischholzeinschlag.
9. Förderung von Maßnahmen zum Waldbrandschutz: Anlage von Feuerlöschteichen, Anlage und Pflege von Waldbrandschutzstreifen.
10. Zuschüsse für den Abschluss von Sturm- und Waldbrandversicherungen.